



**Informationszettel zum Thema Täuschung gemäß § 18 i.V.m § 20
ABPO_2018**

Ausgangsposition:

Prüfungsleistungen sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu erbringen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von Zitiervorschriften.

...die Abgabe einer unwahren Versicherung...

**Als Täuschung gilt...
oder...**

...wenn eine Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst.

Die zu prüfende Person hat in Textform zu versichern, dass sie ihre Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit -bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Hochschule oder Prüfungsstelle vorgelegen hat und die eingereichten Versionen einander entsprechen.

Eine Täuschung wurde festgestellt?

Bei einem Täuschungsverdacht kann die aufsichtführende Person die Prüfung abbrechen! Die Prüfenden sind für das Vorliegen einer Täuschung beweispflichtig.

Demnach sollte der gesamte Vorgang gut dokumentiert werden und die Beweismittel (z.B. Gesetzestexte, Spickzettel, weitere Unterlagen u.s.w.) sollten sichergestellt werden.

Zur Dokumentation sollte in jedem Fall ein schriftlicher Vermerk erstellt werden, in dem der Hergang detailliert wiedergegeben wird. Ebenfalls sollte ein Vermerk auf der Klausur stattfinden, dass die Prüfung wegen einer Täuschung abgebrochen wurde.

Liegt eine Täuschung laut den o.g.Fällen vor, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0) zu bewerten! Wegen **Täuschung** nicht bestandene Prüfungen können **nur einmal** wiederholt werden.

Die Täuschung ist auf der Notenverbuchungsliste mit einer 5,0 sowie dem Vermerk TA = Täuschung zu versehen und dem Studienbüro **umgehend** zu übermitteln!

Wichtiger Hinweis: Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die zu prüfende Person exmatrikuliert werden. Eine erneute Einschreibung an der Hochschule, kann bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Studienbüro zur Verfügung!